



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 16/08**

Ausgabedatum: 29.08.2008

## Inhalt

<b>Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Nonprofit Management &amp; Governance</b>	<b>S. 719</b>
<b>Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis</b>	<b>S. 721</b>



---

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den postgradualen Masterstudiengang  
Nonprofit Management & Governance**

vom 06.08.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 60) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Universität Heidelberg am 22.05.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat beschlossen, einen Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts für Nonprofit Management & Governance an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance vergibt die Universität Heidelberg in ihrer Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung) zur Verfügung stehende Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Frist und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 1. Juli desselben Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. den Nachweis eines nach dem Ergebnis über dem Durchschnitt des jeweiligen Faches liegenden Abschlusses im Studiengang Soziologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaften, Theologie, Diakoniewissenschaft, Lehramt für Gymnasien, Sozialwirtschaft oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
3. in der Regel muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem eine qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis (nach dem ersten Studienabschluss) nachweisen. Äquivalent zur zweijährigen Berufspraxis kann auch eine mehrjährige ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeit in verantwortlicher Position als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

---

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der nach der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
  - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
  - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Gewichtung 20 %),
  - c) studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
  - d) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %) werden.
- (2) Die Konkretisierung der Kriterien gemäß Abs. 1 a-d nimmt der Zulassungsausschuss vor.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 6 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Direktoren des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg und je einem/r Fachvertreter der Fakultäten für Theologie, Rechtswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Der Zulassungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt der akademische Direktor des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.08.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis**

vom 08.08.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S.794, 798) und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 08.08.2008 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe der Studiengebühr**

Die Studiengebühr beträgt beim Vollzeitstudium 500 Euro pro Semester, beim Teilzeitstudium 250 Euro pro Semester.

### **§ 3 Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

#### **§ 5 Erlass**

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 08.08.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor